



Preisermäßigung aus „sozialen Gründen“

Verbotene Diskriminierung oder erlaubte Vergünstigung?

Am „Senioren-Montag“ wird in einer Therme Seniorinnen und Senioren ganztägig der Eintritt zu einem reduzierten Preis angeboten. Während Männer diese Ermäßigung aber erst ab ihrem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen können, erhalten sie Frauen bereits ab ihrem 60. Lebensjahr.

Situation

Im Rahmen des „Senioren-Montags“ zahlen Frauen ab einem Alter von 60 Jahren nur 11 Euro statt des Preises für ein Erwachsenenticket, der 17 Euro beträgt. Da Männer die Ermäßigung erst ab dem 65. Lebensjahr erhalten, zahlen sie im Alter von 60 bis 64 Jahren um 6 Euro mehr als gleichaltrige Frauen.

Ein Besucher fühlt sich durch die geschlechtsspezifische Unterscheidung bei der Altersgrenze benachteiligt, wendet sich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft und macht auf die unterschiedliche Preisgestaltung aufmerksam.

Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Da eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen zu vermuten ist, richtet die Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Interventionsschreiben an die Geschäftsführung der Therme.

Diese erklärt in ihrer Stellungnahme, dass kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) vorliege, weil es sich bei der Aktion ihrer Ansicht nach nicht um eine Dienstleistung, sondern um eine soziale Vergünstigung handle. Bei sozialen Vergünstigungen seien aber geschlechtsspezifische Unterscheidungen erlaubt. Frauen würden durchschnittlich eine geringere Pension beziehen als Männer. Die Vergünstigung solle den Einkommensnachteil von Pensionistinnen gegenüber Pensionisten ausgleichen helfen.



Trotz der Information durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft, dass es sich beim Angebot der Therme sehr wohl um eine Dienstleistung handle und daher in diesem Fall von einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts beim Zugang zu einer Dienstleistung auszugehen sei, hält die Geschäftsführung der Therme an der unterschiedlichen Preisgestaltung für Männer und Frauen am „Senioren-Montag“ fest.

Daher legt die Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen den Fall dem Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) vor und ersucht, den für die vermutete Diskriminierung Verantwortlichen zur Berichtslegung aufzufordern.

Die Gleichbehandlungskommission kann nämlich dann, wenn das Vorliegen einer Diskriminierung von der Gleichbehandlungsanwaltschaft oder von sonstigen Antragsberechtigten glaubhaft gemacht wurde, einen schriftlichen Bericht verlangen, in dem alle relevanten Angaben vom oder von den vermutlich Verantwortlichen umfassend und detailliert darzulegen sind.

Senat III der GBK fordert die Geschäftsführung der Therme zunächst zu einer Stellungnahme auf. Darin vertritt die Geschäftsführung weiterhin ihren Standpunkt, dass sie mit den unterschiedlich gewährten Ermäßigungen den Einkommensnachteil von Frauen ausgleichen wolle und dies keine Diskriminierung von Männern darstellen könne.

Da die Vermutung eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot mit dieser Begründung nicht entkräftet werden kann, leitet der Senat III der Gleichbehandlungskommission ein amtswegiges Überprüfungsverfahren ein. Er bejaht in seinem Prüfungsergebnis eine unmittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, da die unterschiedliche Behandlung unter ausdrücklichem Bezug auf das Geschlecht erfolgt. Der Senat schlägt der Betreiberin der Therme vor, einen dem Gleichbehandlungsgesetz entsprechenden SeniorInnenentarif zu erarbeiten und dabei zu berücksichtigen, dass die benachteiligte Gruppe an die begünstigte Gruppe anzupassen sei. Außerdem solle auf der Homepage der Therme auf die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes hingewiesen werden.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Im vorliegenden Fall war strittig, ob das Angebot der Therme, am „Senioren-Montag“ Frauen ab dem 60. und Männern ab dem 65. Lebensjahr ermäßigten Eintritt zu gewähren, unter den Begriff „Zugang zu einer Dienstleistung“ fällt oder als soziale Vergünstigung für Frauen anzusehen ist. Die Beurteilung dieser Frage ist deshalb wesentlich, weil das Gleichbehandlungsgesetz im Bereich der Geschlechterdiskriminierung außerhalb der Arbeitswelt nur einen eingeschränkten Schutz bietet. So darf gemäß § 30 Abs. 1 GIBG niemand auf Grund des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminiert werden. Hingegen gilt das Diskriminierungsverbot bei sozialen Vergünstigungen nur in Bezug auf das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit.



Es besteht also derzeit keine gesetzliche Verpflichtung, Männer und Frauen in vergleichbaren Situationen bei sozialen Vergünstigungen gleich zu behandeln.

Da die gesetzliche Vorgabe, beim Zugang zu einer Dienstleistung nicht zu diskriminieren, auf EU-rechtliche Regelungen zurückzuführen ist, muss auch der Begriff „Dienstleistung“ so verstanden werden, wie er in Artikel 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) definiert wird. Demnach sind Leistungen gemeint, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden und damit einen Wirtschaftsfaktor darstellen. Als Dienstleistungen gelten insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten.

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) gilt als Dienstleistung jegliche Leistung, mit der der Erbringer am Wirtschaftsleben teilnimmt, ungeachtet seines rechtlichen Status, des Tätigkeitszwecks und des betreffenden Tätigkeitsbereichs.

Diese Voraussetzungen sind im Anlassfall erfüllt. Der Betrieb einer Therme stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, die gegen Entgelt in Anspruch genommen werden kann. Sie steht auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Damit ist gemeint, dass sie einem weiten und nicht näher bestimmten KundInnenkreis angeboten wird. Die Vorgabe, dass eine Dienstleistung der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen muss, bedeutet also nicht, dass nur öffentliche Leistungen im Sinne kommunaler Daseinsvorsorge gemeint sind. Betriebe, die die öffentliche Hand in Privatwirtschaftsverwaltung führt wie beispielsweise Verkehrsbetriebe oder Energieversorgungsunternehmen, fallen zwar unter den Dienstleistungsbegriff des Gleichbehandlungsgesetzes, weil für diese an einen unbestimmten AdressatInnenkreis gerichtete Leistungsangebote Entgelt zu bezahlen ist. Der Begriff der Dienstleistung geht aber weit darüber hinaus und umfasst eine Vielzahl gewerblicher und kaufmännischer Angebote außerhalb des staatlichen Sektors.

Weil die Therme der Öffentlichkeit eine Leistung gegen Entgelt anbietet und dafür unterschiedliche Preise für Männer und Frauen festgelegt hat, ist eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gegeben. Aus welchen Gründen die Betreiberin der Therme älteren Menschen eine SeniorInnenermäßigung einräumt, spielt daher für die Überprüfung des Vorliegens einer Diskriminierung keine Rolle.

Eine „soziale Vergünstigung“ im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes¹ ist darin jedenfalls deshalb nicht zu erblicken, weil darunter nur Vorteile wirtschaftlicher oder kultureller Art zu verstehen sind, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Es muss sich dabei also um finanzielle Erleichterungen handeln, die durch den staatlichen Haushalt gestützt werden, wie etwa Ausbildungsförderungen und Stipendien oder verbilligte Schulmahlzeiten für Kinder aus einkommensschwachen Familien.

¹ Dieser Begriff geht zurück auf Art 7 Abs 2 der Verordnung 1612/68 über die Freizügigkeit der ArbeitnehmerInnen innerhalb der Gemeinschaft. Danach sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, soziale Vergünstigungen für WanderarbeitnehmerInnen ungeachtet der Staatsangehörigkeit zu gewähren.



Was im Einzelfall unter der genannten Bedingung - Finanzierung durch die öffentliche Hand - als soziale Vergünstigung anzusehen ist, müsste letztlich der Europäische Gerichtshof im Einzelfall entscheiden.

Senat III der Gleichbehandlungskommission hat sich bereits wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob das Gleichbehandlungsgesetz auch auf Dienstleistungen anwendbar ist, die eine Preisermäßigung aus sozialen Gründen enthalten. Er hat festgestellt, dass auch ein soziales Motiv für die Gewährung einer Ermäßigung nichts daran ändert, dass die geschlechtsbezogene Differenzierung den Zugang zu einer Dienstleistung betrifft und dass daher eine weniger günstige Behandlung auf Grund des Geschlechts eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes darstellt.

So wurden etwa im Bereich des öffentlichen Verkehrs Ermäßigungen für Seniorinnen gewährt, die unterschiedliche Altersgrenzen für Frauen und Männer vorsahen. Die Gleichbehandlungskommission hat dies als Diskriminierung gewertet.

Auch der Verfassungsgerichtshof (VfGH)² wurde mit der Frage bereits befasst. Er hatte in diesem Zusammenhang eine Verordnungsbestimmung für den öffentlichen Kraftlinienverkehr auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen, in der Frauen ab 60 und Männer ab 65 Jahren als „Senioren“ definiert wurden. Er hat diese Bestimmung als nicht mit dem Gleichbehandlungsgesetz vereinbar angesehen und daher aufgehoben. Der VfGH orientierte sich dabei an der Judikatur des EuGH, der Ungleichbehandlungen, die nicht objektiv und notwendig mit dem unterschiedlichen Rentenalter für Männer und Frauen zusammenhängen, nicht als gerechtfertigt ansieht.

Zusammenfassend folgt aus diesen Überlegungen, dass die im Anlassfall vorgenommene Differenzierung nach dem Gleichbehandlungsgebot gemäß § 31 Abs. 1 GIBG zu beurteilen ist: Weil Männer im Alter zwischen 60 und 64 Jahren für den Besuch in der Therme an einem „Senioren-Montag“ einen um 6 Euro höheren Eintrittspreis bezahlen müssen, werden sie in einer vergleichbaren Situation gegenüber Frauen weniger günstig behandelt. Das stellt eine unmittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts dar.

² VfGH vom 15.12.2010, GZ V39/10.